

**beiträge****Gelöste und ungelöste Fragen im Vereinsrecht****Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,  
Konstanz / Zürich / Vaduz\***

*Der folgende Beitrag stellt gelöste und ungelöste Fragen des Vereinsrechts dar, die nach teilweise heftigen Diskussionen in der Vergangenheit ihre Bedeutung entweder vollständig verloren haben oder aber neue Brisanz entwickelt haben.*

**1. Allgemeines****1.1 Vereinsgründung****a) Zusammenschluss von Personen**

Bei der Gründung eines sog. Vorvereins muss es sich um den Zusammenschluss mehrerer Personen handeln. Wie viele das sein sollen ist bis heute noch umstritten. Bei der Satzungsfeststellung sind mindestens drei Personen erforderlich, da nur sie eine Mehrheit bilden können.<sup>1</sup> Typisch für den Verein ist das **Mehrheitsprinzip** (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB), für die Personengesellschaften das Prinzip der Einstimmigkeit (§ 709 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Bei der Personengesellschaft gilt das Prinzip der unmittelbaren Mitglieder-Selbstverwaltung, beim Verein das der mittelbaren Organverwaltung.<sup>2</sup>

Ebenfalls umstritten war die Frage, ob es insofern Ausnahmen für religiöse Vereine gibt, was ebenfalls abgelehnt werden muss.<sup>3</sup>

**b) Gründungsfähigkeit**

Lange Zeit war man der Meinung, eine GbR könne nicht Gründungsmitglied eines Vereins sein. Typisch für den **Verein ist das Mehrheitsprinzip** (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB), für die **Personengesellschaften das Prinzip der Einstimmigkeit** (§ 709

\* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist Chefredakteur des steueranwaltsmagazin, Herausgeber des **Liechtenstein-Journal** sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG.

1 Immer noch str. s. Überblick in Stöber/Otto, Rn. 22 m.w.N.: Angebl. h.M. (2 Gründer), a.A. (3 Gründer) Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 8; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 81; Wagner, Verein und Verband, Rn. 246; wiederum a.A. (1 Gründer) Lieder, ZStV 2004, 330.

2 Beuthien, NJW 2005, 855, 860.

3 Wagner, Verein und Verband, Rn. 567.

Abs. 1 Hs. 2 BGB). Bei der Personengesellschaft gilt das Prinzip der unmittelbaren Mitglieder-Selbstverwaltung, beim Verein das der mittelbaren Organverwaltung.<sup>4</sup> Träger des Vereins können ausschliesslich Einzelpersonen (natürliche Personen) oder nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine (korporative Mitglieder) oder sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften sein. Die Auffassung, eine **BGB-Gesellschaft** könne nicht selbständig Mitglied eines Idealvereins sein, wurde zwischenzeitlich aufgegeben.<sup>5</sup>

Soweit natürliche Personen zugleich für sich selbst wie auch für eine von ihnen beherrschte juristische Person auftreten, sollen sie nach einer früher weit verbreiteten Auffassung, wenn dies die Satzung nicht anders regelt, hinsichtlich der Mindestzahl von Gründern nur einmal gezählt werden, so das OLG Stuttgart in einer Entscheidung aus dem Jahr 1983.<sup>6</sup> Diese Rechtsprechung wird häufiger unreflektiert zitiert, sie ist dennoch überholt und vor allem falsch. Soweit ersichtlich argumentiert das OLG Stuttgart nicht mit der Funktionsfähigkeit, sondern dass dies «Scheinmitglieder» seien. Die h.M. wonach (aber) zwei natürliche und fünf von diesen beherrschte juristische Personen (GmbH) für eine Vereinsgründung nicht ausreichen sollen, ist m.E. nach wie vor zweifelhaft.<sup>7</sup> Die konzernrechtliche Zurechnung des Merkmals der «Mitgliedschaft» überzeugt nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Gründung des Vereins strenger Regeln unterworfen werden sollte als einer Personengesellschaft, die auch dann eintragungsfähig ist, wenn sie aus einer natürlichen und einer von ihr be-

4 Beuthien, NJW 2005, 855, 860; ausdrücklich klarstellend nun Stöber/Otto, Rn. 25.

5 Durch die Rechtsfähigkeit der GbR; s. früher aber OLG Köln 16.03.1988 – 2 Wx 14/88, NJW 1989, 173.

6 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 323 und Stöber/Otto, Rn. 26 mit Verweis auf OLG Stuttgart 05.04.1983 – 8 W 442/82, Rpfluger 1983, 318. Zust. Knof in MüHb. GesR § 15, Rn. 16 ff.; abl. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 146; Wagner, NZG 2016, 1046; Elsing, § 2 Rn. 14. Selbst das Vereinen gegenüber nicht freundlich eingestellte KG Berlin scheint sich an einer Gründung durch fünf Gesellschaften und zwei natürliche Mitglieder kaum zu stören, s. KG Berlin 16.09.2016 – 22 W 65/14, Rn. 19, NZG 2016, 1352.

7 Zu Recht abl. gegen OLG Stuttgart 05.04.1983 – 8 W 442/82, MDR 1983, 840 s. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 13, 26, 122 m.w.N.